

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 1.

(Ausgegeben den 1sten Februar 1853.)

**1. Gesetzliche Verordnung,**  
eine Modification der im Gesetz vom 21sten December 1846 wegen Be-  
setzung der Gerichtsbank im Untersuchungsverfahren enthaltenen  
Vorschrift betreffend.

**Wir Heinrich der Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer  
Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu  
Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

fügen hienmit zu wissen:

Da die §. 1. des Gesetzes vom 21sten December 1846 enthaltene Vorschrift we-  
gen Besetzung der Gerichtsbank in Untersuchungssachen bei Unseren Justizstellen die Thä-  
tigkeit des Beamtenpersonals häufig zum Nachtheil für andere dienstliche Geschäfte im  
Anspruch genommen hat, eine demnach wünschenswerthe Erleichterung in Handhabung  
der Criminaljustiz aber ohne Beeinträchtigung derselben wenigstens zum Theil möglich er-  
scheint, so verordnen Wir anordnen nach vorgehabtem Ritt- und Landschaftlichen Be-  
rath folgende:

§. 1.

Bei Unseren Justizstellen soll es künftig in allen nicht in das Bereich der Criminal-  
obergerichtsbarkeit gehörigen Untersuchungen der Zuziehung eines besonderen Protokoll-  
führers nicht bedürfen, vielmehr Unseren Justizbeamten oder von ihnen beauftragten  
Aktuarien gestattet sein, sich der Leitung der in diesem Gebiete vorkommenden Verhand-  
lungen allein unter gleichzeitiger Besorgung der Protokollführung zu unterziehen.

§. 2.

In Untersuchungen, welche der Criminalobergerichtsbarkeit gesetzlich zugewiesen sind,  
soll es zwar bei der Bestimmung des §. 1. des Gesetzes vom 21sten December 1846  
wegen der Gegenwart eines beeidigten Protokollführers bei den Verhandlungen in der  
Regel bewenden. Es bleibt jedoch den Beamten Unserer Justizstellen Ausnahmungsweise  
nachgelassen, die in diesem Bereiche vorkommenden Untersuchungsverhandlungen eben-